

Aktenzeichen 320-641.3656



**Vollzug der Wassergesetze;
Widmung des Sporttauchens mit Atemgerät als Gemeingebrauch im Steinberger See (Landkreis Schwandorf)**

Aufgrund des **Art. 22** Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bek. vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822, BayRS 753-1-U) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende

Verordnung:

§ 1

In dem im Landkreis Schwandorf gelegenen Steinberger See wird das Sporttauchen mit Atemgerät als Gemeingebrauch gem. Art. 21 Abs 1 Satz 3 BayWG für zulässig erklärt.

§ 2

Zur Ausübung des Sporttauchens mit Atemgerät als Gemeingebrauch werden gem. Art. 22 BayWG folgende Benutzungsregelungen

1. Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Verordnung.
2. In den im Plan punktiert dargestellten Seengebieten darf Sporttauchen mit Atemgerät nicht ausgeübt werden.
3. In den im Plan schraffiert dargestellten Seengebieten darf Sporttauchen mit Atemgerät ebenfalls nicht ausgeübt werden. Zusätzlich ist in diesen Bereichen zum Ufer ein Sicherheitsabstand von 20 m einzuhalten.
4. In den umrandet und schraffiert dargestellten Bereichen befinden sich Wassersportgebiete, Badestrände, Bootsstege u. ä.. Das Sporttauchen mit Atemgerät ist in diesen Bereichen verboten,
5. Als Zugangsstelle dürfen nur dafür geeignete Stellen gewählt werden. Geeignete Zugänge sind nur dort, wo weder öffentliche Interessen noch rechtlich geschützte private Belange entgegenstehen.

Dem Landratsamt vom Eigentümer und Tauchsportverbänden als besonders geeignete Eistiegestellen benannte Bereiche sind mit "X" im Übersichtsplan dargestellt.

6. Grabungen und andere Erdbewegungen aller Art dürfen nicht vorgenommen werden, Unterwassermarkierungen sind unzulässig.
7. Der Fund von Bodendenkmälern ist unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen, bis das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege die Bergung gestattet. Die nach der Freigabe geborgenen Gegenstände sind dem Bayer, Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wobei dem Freistaat Bayern auf dessen Verlangen das Alleineigentum an den gefundenen Gegenständen einzuräumen ist.
8. Verbote und sonstige beschränkende Regelungen durch andere Gesetze oder aufgrund anderer Gesetze bleiben unberührt.

§ 3

Vom Landratsamt Schwandorf wurde nicht geprüft, ob alle zum Tauchen freigegebenen Bereiche auch gefahr- und bedenkenlos genutzt werden können.

Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Tauchers, sich zu vergewissern, dass das Tauchen im ausgewählten Bereich auch tatsächlich gefahrlos möglich ist.

Der Steinberger See ist ein Tagebausee. Auf die Besonderheiten dieses Tagebausees, wie z. B. Seeuferböschungen, große Seetiefen, niedrige pH-Werte usw. wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

§ 4

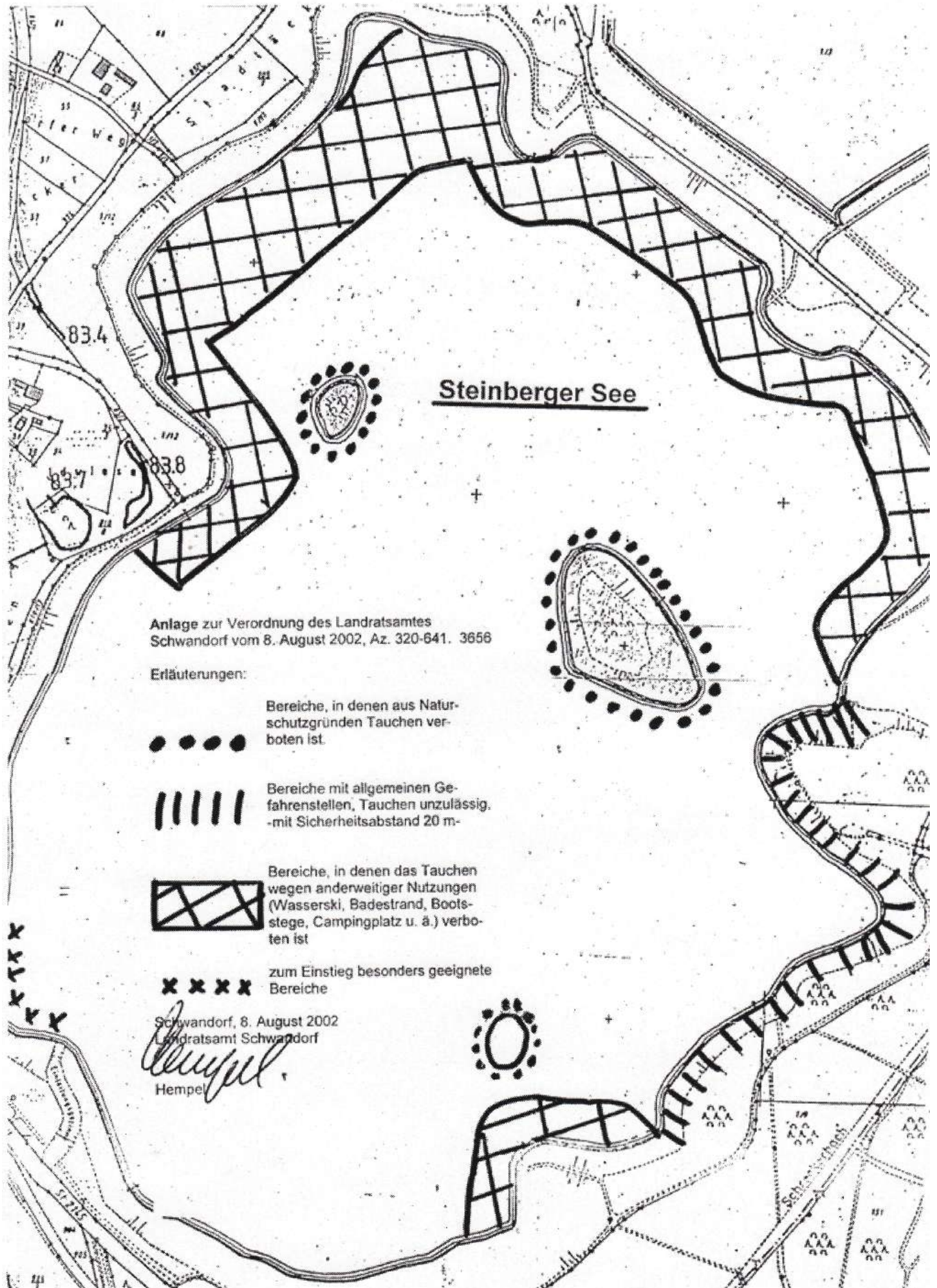
Ein Verstoß gegen die Verbote und Beschränkungen gem. § 2 stellt nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayWG eine Ordnungswidrigkeit dar, die bei vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln mit einer Geldbuße bis zu 5,000,00 Euro geahndet werden kann.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sie gilt bis zum 31. Dezember 2022,

Schwandorf, 8. August 2002
Landratsamt Schwandorf

Liedtke
Landrat



Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 8. August 2002, Az. 320-641. 3656

Erläuterungen:

-  Bereiche, in denen aus Naturschutzgründen Tauchen verboten ist.
-  Bereiche mit allgemeinen Gefahrenstellen, Tauchen unzulässig, -mit Sicherheitsabstand 20 m-
-  Bereiche, in denen das Tauchen wegen anderweitiger Nutzungen (Wasserski, Badestrand, Bootstege, Campingplatz u. ä.) verboten ist
-  zum Einstieg besonders geeignete Bereiche

Schwandorf, 8. August 2002
Landratsamt Schwandorf
Hempel
Hempel